

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 9

# Schaden und Interesseneinbuße

Beiträge zu einer Schadens- und Schadensersatzordnung

Von

Dr. iur. Horst Reinecke



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**HORST REINECKE**

**Schaden und InteresseneinbuÙe**

**Schriften zum Wirtschaftsrecht**

**Band 9**

# Schaden und Interesseneinbuße

Beiträge zu einer Schadens- und Schadensersatzordnung

Von

Dr. iur. Horst Reinecke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1968 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**  
**Printed in Germany**

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung umfaßt einen komprimierten Ausschnitt aus einer weit umfangreicheren. Sie stellt den Versuch dar, das Schadensrecht und das Schadensersatzrecht i.e.S. exakt in das Haftpflichtrechtssystem und in die sachverhaltsimmanente Ordnung der realen Welt einzufügen. Hierfür liefern N. Hartmanns Realontologie, die Nihilologie, die realistische Rechtsontologie, die materiale Wertethik und eine an objektive Ordnungszwecke gebundene Interessenwertungs-jurisprudenz die Grundlagen.

Manche Stellen der vorgelegten Publikation finden erst in den noch unveröffentlichten Abhandlungen über die realistische Rechtsontologie und über das Problem der sogenannten überholenden Kausalität und in der konzipierten Ethik sozialen Verhaltens ihre zureichende Begründung.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft gilt mein Dank für das mir gewährte Stipendium. Es verhalf mir, die außerrechtlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Abhandlung und die innere Systematik des Schadensrechts und des Schadensersatzrechts i.e.S. zu erarbeiten. Den Herren Professoren Dr. Fritz v. Hippel, Freiburg i. Br., Dr. Larenz, München, und Dr. Kegel, Köln, sage ich Dank für manche Förderung, Herrn Professor Dr. v. Hippel vor allem für vieljährige, nicht müde werdende Werkbegleitung.

Möge diese Abhandlung in unserer Zeit, in der die Technokratie die innere Substanz vieler Mitmenschen zu mechanisieren und zu zersetzen droht, die Hochgesinnten darin fördern: sich fest in die seelisch-geistige Ordnung der realen Welt einzufügen, ihre Persönlichkeit aus der inneren und äußeren Dialektik zwischen allgemeiner und individueller Ordnung im solidarischen Miteinander zu entfalten, die wissende, mittragende und helfende Güte zu aktualisieren und, von diesem sozialen Höchstwert durchstrahlt, die Hochkultur des durchhumanisierten Menschen vorzuleben.

Wilhelmshaven, im Oktober 1967

*Der Verfasser*



# Inhaltsverzeichnis

## A. Einleitung

I. Problemlage und Ansätze für die Problemlösung zu den Grundlagen des Schadensrechts. Untersuchungsweg und Untersuchungsweise . . . .	17
II. Die Ausgestaltung des Schadensrechtssystems . . . . .	21
III. Problemlage und Ansätze für die Problemlösung zum Haftpflichtrechtssystem . . . . .	22
IV. Ziel der Vervollständigung des Haftpflichtrechtssystems . . . . .	25

## B. Die Grundlagen

I. Zur Terminologie . . . . .	26
II. Der wirkliche (natürliche) Schaden . . . . .	26
1. Einheitliche Verallgemeinerungen der wirklichen Schäden zu „dem“ wirklichen Schaden oder Beschreibung der wirklichen Einzelschäden? — Schadenstypen . . . . .	26
2. Der objektgebundene-wirkliche Einzelschaden . . . . .	26
a) Der objektgebundene-wirkliche Einzelschaden an Dingen . . . .	27
b) Der objektgebundene-wirkliche Schaden in Beziehung zu unkörperlichen, geistigen Gegenständen . . . . .	29
3. Der entgegenständlichte-wirkliche Schaden und der rein-abstrakte Schaden . . . . .	32
4. Der personbezogene-wirkliche Schaden . . . . .	33
a) Der zweiteilige personbezogene-wirkliche Schaden . . . . .	33
b) Der einheitliche personbezogene Vermögenseinzelschaden . . . .	34
c) Die im Eigenbereich der Persönlichkeit auftretenden wirklichen Einzelschäden. Nichtvermögensschäden als wirkliche Persönlichkeitsschäden . . . . .	37
aa) Der Leibesschaden (Körperschaden) . . . . .	37
bb) Der Körperschmerzschaden . . . . .	38
cc) Unlustschäden i. e. S.: Gefühlsschmerzschäden, Angstschäden, reine Unlustschäden, seelische Leidschäden . . . .	39
dd) Substanzschäden der Persönlichkeit (Seelische Substanz-, Denksubstanz- und Entseelungsschäden) . . . . .	40
ee) Persönlichkeitsschäden im Zentrum der Wertpersönlichkeit . . . .	41
5. Die Schadensentwicklung: Erstschäden und Folgeschäden . . . . .	42
6. Der wirkliche (natürliche) Gesamtschaden . . . . .	44
III. Die Interesseneinbuße . . . . .	45
1. Zur Terminologie . . . . .	45
2. Die Eigenheiten der wirklichen Interesseneinbuße . . . . .	46
3. Die rechtlichen Interesseneinbußen . . . . .	47

IV. Die Stellung des Schadensrechts im Haftpflichtrechtssystem und der Anwendungsbereich des Schadensrechts auf die empirischen Sachverhalte .....	51
1. Der Standort der rechtlichen Einzelschäden im Recht. Das „Grundverhältnis“ zwischen wirklichen und rechtlichen Schäden .....	51
2. Das Verhältnis der rechtlichen Verantwortungsordnung zur rechtlichen Schadensordnung .....	51
3. Die Beziehung des Schadensrechts zu den empirischen Sachverhalten und die Geltungsbereichsgrenze des Schadensrechts .....	53

### C. Das geltende haftpflichtrechtliche Schadensrecht

I. Orientierende Überlegungen. Haftpflichtrechtliches und außerhaftpflichtrechtliches Schadensrecht .....	55
II. Die allgemeinen Momente „des“ rechtlichen Schadens und der rechtliche Schadensgrundbegriff .....	56
1. Der Untersuchungsbefund: Fehlende Angabe der allgemeinen Momente „des“ rechtlichen Schadens und fehlende Definition des rechtlichen Schadensgrundbegriffs im Bürgerlichen Gesetzbuch ..	56
2. Die Nachforschung nach den allgemeinen Momenten des rechtlichen Schadens und nach dem rechtlichen Schadensgrundbegriff .....	57
a) Nachforschung nach dem rechtlichen Schadensgrundbegriff im Anschluß an § 249 S. 1 BGB: Rückblick vom Schadensersatzzweck „Naturalherstellung“ über den „Zustand“ zum Schaden; Rückblick vom Gesetzessatz zum Gesetzesentwurf und zu den Gesetzesmotiven .....	57
b) Die mit der Nichtentdeckung eines vom Gesetzgeber bestimmten Schadensgrundbegriffs oder von ihm vorgestellten Gesamtschadens gezeitigte Rechtsproblematik. Lösung der Grundprobleme .....	59
aa) Die durch Außerkraftsetzung der Landesgesetze (Art. 55 EGzBGB) geschaffene Rechtslage zum Schadensrecht: Teilhabe der Gesetzessätze zum Schadensrecht an der Außerkraftsetzung der sie enthaltenden Landesgesetzeswerke; Aberkennung ihrer Beschaffenheit als staatliches Machtrecht .....	60
bb) Die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits existierenden Rechtssätze zum Schadensrecht: die gemeinrechtliche Rechtslehre über das Interesse und die im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten gültigen Rechtssätze über den Schaden, der Schadensbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. J. 1865 .....	61
cc) Das erste schadensrechtliche Grundproblem: Weitere Existenz der vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gültigen Rechtssätze zu Schäden und zu Interesseneinbußen. Problemerkörterung. Bejahung der weiteren Existenz dieser Rechtssätze .....	62
dd) Das zweite schadensrechtliche Grundproblem: Aufklärung, welchem existierenden Rechtsbegriff mit ganzem oder partiellem Gehalt die alleinige äußere Rechtsgeltung als Schadensgrundbegriff unseres gegenwärtig geltenden Schadensrechts gebührt .....	63

(1) Erörterung der Grundproblemmomente dieses Grundproblems: Innere und äußere Rechtsgeltung, Geltungsgrund der äußeren Rechtsgeltung. Ordnungsgesichtspunkte für die alleinige äußere Rechtsgeltung eines Begriffsgehalts .....	64
(2) Beachtliche Momente zur Verneinung der weiteren äußeren Rechtsgeltung der gemeinrechtlichen Interessebegriffe für unser gegenwärtiges Schadensrecht .....	66
(3) Rationelle Zweckmäßigkeitsqualitäten des gemeinrechtlichen Interesseneinheitsbegriffs. Fehlende Zweckmäßigkeitsqualitäten im Gehalt des preußischen Schadensgrundbegriffs. Die Stellungnahme des Gesetzgebers des BGB zur rationellen Zweckmäßigkeit im Schadensersatzrecht .....	69
(4) Rangvergleich zwischen dem veränderten Gehalt des Interessenbegriffs und dem Gehalt des preußischen Schadensgrundbegriffs .....	71
α) Die vom Geldersatz unabhängige rechtserhebliche wirkliche Interessendifferenz .....	71
β) Vollzug des Rangvergleichs .....	72
(5) Das Ergebnis des Rangvergleiches: Vorrang des Gehalts des Preußischen Schadensgrundbegriffs vor dem Gehalt der rechtserheblichen wirklichen Interessendifferenz als Grundlage unseres gegenwärtig geltenden Schadensrechtssystems. Dessen partielle äußere Rechtsgeltung, Notwendigkeit seiner Abänderung und Ausdifferenzierung .....	74
ee) Das dritte schadensrechtliche Grundproblem: Weiterentwicklung des Rechtsdenkens im Anschluß an den Begriffsinhalt des preußischen Schadensgrundbegriffs .....	75
3. Die Begriffsmerkmale des rechtlichen Schadensgrundbegriffs im gegenwärtig geltenden Haftpflichtrecht .....	76
a) Vororientierende Anhalte für die Begrenzung des rechtlichen Schadensgrundbegriffs — Ausklammerung der Beeinträchtigungen? .....	76
b) Tatsächliche und rechtliche Beeinträchtigungen. Unterscheidung zwischen „rechtliche Beeinträchtigung“ und „der rechtliche Schaden“. Deren haftpflichtrechtliche Bedeutung .....	77
c) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das personalistische Schadensrecht .....	80
d) Bestimmung des rechtlichen Schadensgrundbegriffs. Dessen Verhältnis zu den besonderen rechtlichen Schadensbegriffen .....	80
III. Die rechtlichen Nichtvermögensschäden. Der rechtliche Nichtvermögensschadensbegriff als rechtlicher Persönlichkeitsschadensbegriff ..	83
1. Kritik an den bisher verwandten Rechtsbegriffen .....	83
2. Der rechtliche Persönlichkeitsschaden. Nichtvermögensschadensrechtliche Probleme: Rechtserheblichkeit von Nichtvermögensschäden, die keine Persönlichkeitsschäden sind? Abgrenzung der Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsverletzungen und von Persönlichkeitsschäden. Die rechtlichen Persönlichkeitsschäden .....	85
a) Das problematische Verhältnis der Beeinträchtigungen zu Persönlichkeitsverletzungen und zu Persönlichkeitsschäden .....	87

b)	Die rechtlichen Persönlichkeitsschäden .....	89
aa)	Der bleibende Körperschaden: die Entstellung und das Gebrechen .....	90
bb)	Die rechtserheblichen psychischen Schäden .....	91
(1)	Der Körper- und der Gefühlsschmerzschaden ....	91
(2)	Die in der Rechtserheblichkeit reiner Unlustschäden vorliegende Problematik .....	93
(3)	Der reine seelische Leidschaden .....	95
(4)	Der Schreck- und Angstschaden .....	97
cc)	Der Persönlichkeitssubstanzschaden und der Wesensveränderungsschaden .....	97
dd)	Zentrale Persönlichkeitswertschäden des Geschädigten als Intim- und als Sozialpersönlichkeit .....	98
(1)	Zentrale Persönlichkeitswertschäden des Geschädigten als Intimpersönlichkeit .....	98
(2)	Unmittelbare und mittelbare zentrale Persönlichkeitswertschäden des Geschädigten als Sozialpersönlichkeit .....	99
ee)	Bestimmung des Rechtsbegriffs „der rechtliche Persönlichkeitsschaden“ (der rechtliche Nichtvermögensschaden) ....	101
IV.	Der rechtliche Vermögensschaden .....	102
1.	Die dreieinheitlichen allgemeinen Momente der rechtlichen Schadensordnung .....	102
a)	Die wertindifferenten-rechtlichen Schadensmomente .....	103
aa)	Das allgemeine gestalt- und strukturgebundene Moment der rechtlichen Schadensordnung .....	103
(1)	Das hervorgehobene Moment „Gestalt“ eines jeden rechtlichen Schadens .....	103
(2)	Das hervorgehobene Moment „Struktur“ der rechtlichen Schadensordnung. — Der Unterschied zwischen Eigenstruktur und Außenstruktur der rechtlichen Schadensordnung .....	103
(3)	Das allgemeine gehaltgebundene Moment der rechtlichen Schadensordnung .....	103
bb)	Die Funktion des allgemeinen wertindifferenten Moments der Schadensordnung und der besonderen wertindifferenten Momente in der Schadensbeurteilung .....	104
cc)	Das Erfassen des rechtserheblichen Sachschadens bei Beanspruchung von Schadensersatz nach Maßgabe der Naturalherstellung oder der Leistung eines ähnlichen Gegenstandes .....	104
dd)	Das Erfassen des rechtserheblichen wirklichen Schadens bei Beanspruchung von Geldersatz .....	105
b)	Die wertbezogenen rechtlichen Schadensmomente .....	105
aa)	Das allgemeine wertbezogene Moment der rechtlichen Schadensordnung .....	105
bb)	Die Funktion des allgemeinen wertbezogenen Schadensmoments und der besonderen wertbezogenen Schadensmomente in der Schadensbeurteilung .....	105
cc)	Die Schadensbewertung bei Beanspruchung vom Schadensersatz nach Maßgabe der „Naturalherstellung“ oder der „Leistung eines ähnlichen Gegenstandes“ .....	106

(1) Die zweiteilige Schadensbewertung. Das vom Eigenwert des Etwas geprägte objektive Wertmoment der Schadensbewertung. Dessen Geltung für Persönlichkeitsschäden und für Schäden hier als objektiver Wert für den objektgebundenen Teil der zweiteiligen Sachschadensbewertung .....	106
(2) Der personbezogene Teil der zweiteiligen Schadensbewertung: die vermögensbestandsbezogene Interessenbewertung .....	107
(3) Das Problem der zurückgebliebenen Wertminderung ..	110
(4) Die zweiteilige Schadensbewertung von Sachschäden zur Leistung eines ähnlichen Gegenstandes .....	111
dd) Die Schadensbewertung bei Beanspruchung von Geldersatz .....	111
(1) Die Bewertung eines Etwas im geldwirtschaftlichen Umsatzverkehr. Gültiger relativer Wert „Geldeswert“. Gemeiner Verkehrswert und gemeiner Marktwert eines Etwas. Dessen Geldeswert in der Interessenbewertung. Der Geldeswert der Individualsache .....	112
(2) Die zweiteilige Schadensbewertung in zwei Stadien (dies bei Umwertung des Nichtgeldschadens in Geldeswert) zum Geldersatz .....	113
α) Die zweiteilige Schadensbewertung als objekt- und als personbezogene Sachschadensbewertung .....	113
β) Das zweite Stadium für die Bewertung von Nichtgeldschäden: Umwertung des Nichtgeldschadens in Geldeswert .....	115
(3) Bewertung nach einteiligem oder zweiteiligem rechtlichen Vermögensschaden im Gesetz, in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung. Die einteilige Bewertung nach gemeinem Handelswert und nach gemeinem Wert im Handelsrecht, rechtserheblicher Schaden als Preisdifferenz, zweiteilige Bewertung zum negativen und positiven Interesse im Bürgerlichen Gesetzbuch .....	115
c) Die rechnerisch-rechtlichen Schadensmomente .....	118
aa) Das allgemeine rechnerische Moment der rechtlichen Schadensordnung .....	118
bb) Die Funktion der rechnerischen Momente der Schadensordnung .....	118
cc) Die Stellung der rechnerischen Momente der Schadensordnung .....	119
2. Die Zuordnung der Vorteile zu den dreieinheitlich-allgemeinen Momenten der rechtlichen Schadensordnung .....	119
a) Die Vorteilserfassung .....	120
b) Die Vorteilsbewertung .....	121
c) Die Vorteilsanrechnung .....	121
3. Begrenzung der Höhe des zu ersetzenden Schadens in haftpflichtrechtlichen Gesetzessätzen .....	122
4. Die Beziehung der rechnerischen Momente des rechtlichen Vermögensschadens zum ersatzpflichtigen-rechtlichen Schaden .....	123

5. Das Vermögen und das Vermögensschadensrecht .....	124
a) Potentielles und aktuelles Vermögen des Vermögensinhabers. Die Vermögensstücke des Vermögensinhabers für andere Erwerbsinteressenten als bloßes Gut im Umsatzverkehr. Unterscheidungen: (Privat-)Vermögen. Nationalreichtum und Gemeineigentum .....	124
b) Der Vermögensbegriff im geltenden Zivilrecht .....	126
c) Die Stellung der Vermögensrechtsbegriffe zum Vermögensschadensrechtsbegriff: Problemerkörterung, Problemlösung: Der heteronom-wirtschaftliche Vermögensrechtsbegriff in Form des gegliederten-gestalthaften Vermögensbegriffs als Grundlage des geltenden personalistischen Vermögensschadensrechtsbegriffs. Zusätzliche Merkmale in dessen Begriffsbestandteil „Vermögen“ .....	131
d) Der rechtliche Vermögensschadensbegriff .....	136
6. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des rechtlichen Vermögensschadens gegenüber dem wirklichen Nichtvermögensschaden bei zunächst vermögensmindernden Ausgaben des Vermögensinhabers	138
a) Die Beziehung der Theaterfreikarte zum rechtlichen Vermögensgesamtsschaden .....	139
b) Der rechtliche Vermögensgesamtsschaden und die vermögenszweckentzogenen Ausgaben des Vermögensinhabers .....	142
7. Die Aufgliederung des rechtlichen Vermögensgesamtsschadens ....	145
a) Der handlungsunabhängige-rechtliche Vermögensschaden ....	145
aa) Damnum emergens. Ineinsfassung der Einbußen im potentiellen Vermögen des Vermögensinhabers und in dessen Vermögensbestand .....	146
(1) Der unmittelbare Schaden .....	148
α) Der Körper- und der Gesundheitsschaden .....	149
β) Vermehrung der Bedürfnisse .....	149
γ) Der rechtserhebliche Entziehungs- und Substanzschaden bezüglich der zum Vermögensbestande zugehörigen Sachen .....	150
(2) Der mittelbare Schaden innerhalb des Vermögensbestandschadens .....	151
α) Der entgangene Zugewinn aus der Fruchtziehung ..	151
β) Die schadensrechtliche Erheblichkeit entgangener persönlicher Gebrauchsvorteile der eigenen Sache ..	152
(a) Ersatz der Mietkosten für entgangenen Sachgebrauch. Problemlösung durch die herrschende Lehrmeinung. Eigene Problemlösung: doppelte Beschaffenheit der Mietkosten als Schadensabwehr- und als Schadensbeseitigungskosten; Beurteilung als Schadensabwehrkosten nach handlungsabhängigem-rechtlichen Schaden in Beziehung zum Schadensverhinderungszweck—dessen Relation zur Schadensminderungspflicht; Beurteilung der Mietkosten als Schadensbeseitigungskosten .....	152
(b) Das Problem „transitorischer Gebrauchsverlust der eigenen Sache als Vermögensschaden“ ....	158

(c) Das Problem „zeitweilig vergebliche Ausgaben zur Aufrechterhaltung der eigenen Gebrauchsmöglichkeit einer Sache als verselbständigter rechtlicher Vermögensschaden“. Die „wirtschaftlich nutzlose Ausgabe“ als Ausschlußkriterium, die „zeitweilig zwecklos gewordene“ und „wirtschaftlich zweckmäßige Ausgabe“ als Merkmale des rechtlichen Vermögenseinzelschadens .....	171
bb) Der mittelbare Schaden als entgangener Gewinn und als Nachteil im Fortkommen .....	173
b) Die rechtliche Schadensgruppe „handlungsabhängiger-rechtlicher Vermögensschaden“ .....	175
aa) Die Eigenstruktur des „handlungsabhängigen-rechtlichen Vermögensschadens“ .....	176
bb) Die im persönlichkeitsimmanenten Moment ruhende materiale Problematik des „handlungsabhängigen-rechtlichen Schadens“ .....	177
cc) Die Schadensuntergruppe: Vermögensminderungen aus Handlungen des Geschädigten, die in objektive Zweckzusammenhänge zu den objektiven Zwecken „Gefahrabwehr“ und „Schadensabwehr“ eingefügt sind. Begriffsmerkmale: das formale Ausschlußmerkmal „gänzliche Zweckverfehlung“, das wertbezogene Merkmal „zweckmäßig“; Ausnahmen zugunsten des Geschädigten „den Umständen nach gebotene“, „ziemlich unzurechnungsfähige Ausgabe“ .....	178
dd) Die Schadensuntergruppe: Vermögensminderungen aus Handlungen des Geschädigten, die in objektive Zweckzusammenhänge zu den objektiven Rechtszwecken „Schadensminderung“, „Schadensbeseitigung“ und „Verfolgung des Schadenersatzanspruchs“ eingefügt sind. Begriffsmerkmale: das formale Ausschlußmerkmal „gänzliche Zweckverfehlung“, das wertbezogene Merkmal „zweckmäßig“. Ausnahmen zugunsten des Geschädigten: „den Umständen nach gebotene“, „ziemlich unzurechnungsfähige Ausgabe“. Die im materialen Merkmal der Rechtsverfolgungskosten ruhende Problematik .....	181
ee) Schaden aus antriebsunmittelbarem Handeln des Geschädigten .....	189
V. Der ersatzpflichtige-rechtliche Schaden .....	189
1. Das Verschulden i. S. von § 254 Abs. I BGB. Verschuldensphänomene und ihre Einfügung in das Haftpflichtrechtssystem .....	190
2. Die in § 254 Abs. I BGB miteinander verknüpften vier Bereiche: (1) Der Verantwortungsbereich für Verwirklichtes, (2) Entstehung des Schadens, (3) konkrete „Verpflichtung zum Ersatze“, (4) konkreter „Umfang des zu leistenden Ersatzes“. Ihre Trennung in der Gesetzesanalyse. — § 254 Abs. I BGB als partielle Ausprägung der Rechtsgestalt „ersatzpflichtiger-rechtlicher Schaden“ und als Stadium zur endgültigen Festsetzung des ersatzpflichtigen Schadens bzw. der Schadenersatzschuld .....	195
3. Die in § 254 Abs. II S. 1 BGB vermerkten Rechtspflichten des Geschädigten. Ihr Einfluß auf den Fortfall der singulären Ersatzverpflichtung des zivilrechtlich Verantwortlichen und auf den Umfang des zu leistenden Ersatzes .....	199

4. Das Handeln auf eigene Gefahr in seiner Beziehung zur singulären Ersatzverpflichtung und zum Umfang des zu leistenden Ersatzes .....	200
5. Haftungsverzicht als Ausschluß und Haftungshöchstsumme als Begrenzung des ersatzpflichtigen Schadens .....	201
6. Quotenvorrecht des Ersatzberechtigten auf den ersatzpflichtigen Schaden, Kongruenz des Inhalts eines Ersatzanspruchs mit dem ersatzpflichtigen Schaden .....	203
7. Der ersatzpflichtige Schaden und die Schadensersatzschuld .....	205
8. Die Verknüpfung des ersatzpflichtigen Schadens mit der Schadensverteilung .....	206

#### **D. Der Schadensersatz**

I. Der Zusammenhang der Schadensersatzverpflichtung über den ersatzpflichtigen Schaden mit dem Schadensersatzanspruch. Dessen Abhängigkeitsverhältnis. Schadensersatzanspruch und Rechtsverfolgung ....	207
II. Ausgleichsformen des Ausgleichsprinzips. Dessen Geltungsbereich ..	207
III. Das Verhältnis des ersatzpflicht-rechtlichen Schadens über den Schadensersatzanspruch zu den besonderen Schadensersatzzwecken ....	208
IV. Die vier besonderen Schadensersatzzwecke .....	209
V. Der Inhalt der Schadensersatzordnung i. e. S. ....	213
VI. Die Rechtsgeltung des abstrakt-normativen Schadens und der abstrakt-normativen Schadensberechnung bei Verletzung von Immaterialgütern. — Die Rechtsgeltung von Buße und Genugtuung im gegenwärtig geltenden Haftpflichtrecht .....	214

#### **E. Das Untersuchungsergebnis und seine Stellung in der geistigen Entwicklung**

<b>E. Das Untersuchungsergebnis und seine Stellung in der geistigen Entwicklung</b>	216
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	229
<b>Sachverzeichnis</b> .....	236

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angeführten Ort
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich v. 1. 6. 1811
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis (1. = 1818; 150 = 1948/9 ff.)
a.M.	= anderer Meinung
Anm.	= Anmerkung
BAG	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (1 = 1954 ff.)
ArchBürgR	= Archiv für Bürgerliches Recht (1 = 1888 — 43 = 1919)
BBG	= Bundesbeamtengesetz vom 14. 7. 1953
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen 1 = 1951 ff.)
BinnSchG	= Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. 6. 1895
br.Z.	= britische Zone
Cc	= Code civil
D	= Digesten
DJT	= Deutscher Juristentag
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
EG	= Einführungsgesetz
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des (bis 15 = 1871 : preußischen) Deutschen Rechts, begr. von Gruchot
HaftpflG(RHG)	= Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871
HGB	= Handelsgesetzbuch
h.L.	= herrschende Lehre
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung (4 = 1928 — 18 = 1942)
i.d.F.	= in der Fassung
i.d.R.	= in der Regel
i.S.	= im Sinne
i.e.S.	= im engeren Sinne
JW	= Juristische Wochenschrift (1 = 1872 — 68 = 1939)
JZ	= Juristenzeitung (6 = 1951 ff.; Forts. von Dt.RechtsZs. und Südd.Juristen-Ztg.)
KG	= Kammergericht

Krit.Vschr.	= Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1 = 1859 — 68 = 1944)
LG	= Landgericht
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz i.d.F. vom 10. 1. 1959
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (1 = 1947 ff.)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (1 = 1947/8 ff.)
Obtr.	= Entscheidungen des Ober-Tribunals
OGHBr.Z	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone
OLG	= Oberlandesgericht
Pr.ALR	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1. 6. 1794
Prot.	= Protokolle der 2. Kommission zum Entwurf des BGB
RGBl	= Reichsgesetzblatt (1871—1945)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1 = 1880 — 172 = 1945)
RGRKomm.	= Kommentar der Reichsgerichtsräte
Rspr.	= Rechtsprechung
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung (1 = 1946 — 5 = 1950)
StGB	= Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871
str.	= strittig
st.Rspr.	= ständige Rechtsprechung
VEnergR	= Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität Bonn
VersR	= Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VRS	= Verkehrsrecht-Sammlung (1 = 1949 ff.)
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908
WarnRspr.	= Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ab 60 = 1907) und das Konkursrecht, begr. v. Goldschmidt (1 = 1859), 110 = 1944, 111 = 1946/7 ff.)
ZPO	= Zivilprozeßordnung v. 30. 1. 1877.
ZPP	= Zeitschrift für (bis 62 = 1942 : deutschen) Zivilprozeß, begr. v. Busch (1 = 1879 — 63 = 1943; 64 = 1950/51 ff.)

## A. Einleitung

Die vorliegende Abhandlung ist dafür gedacht, das Schadensrecht in seiner Eigenständigkeit gegenüber einerseits den rechtlichen Zusammenhängen<sup>1</sup> und dem Verantwortungsrecht<sup>2</sup> und andererseits gegenüber dem Schadensersatzrecht i.e.S.<sup>3</sup> darzustellen, die vorgeseztlichen und gesetzesrechtlichen Grundlagen unseres Schadensrechts zu beschreiben und zu analysieren (I), unser Schadensrechtssystem bis zu den rechtlichen Einzelschäden aufzugliedern (II) und in das weiterentfaltete Haftpflichtrechtssystem einzufügen (III).

### I. Problemlage und Ansätze für die Problemlösung zu den Grundlagen des Schadensrechts Untersuchungsweg und Untersuchungsweise

Die hier interessierenden Rechtsmaterien klar abzugrenzen und die vorgeseztlichen Grundlagen des Schadensrechts exakt zu untersuchen, ist erschwert, weil das Verhältnis zwischen Sein und Nichtsein bzw. Nichts sowie zwischen Werden und Dahingehen noch nicht eindeutig geklärt ist und weil der Gesetzgeber die noch vorliegende nihilogische und ontologische Grundproblematik nicht beachtet hat. Auch die gesetzesrechtlichen Grundlagen des Schadensrechtssystems bergen noch Probleme, weil der Gesetzgeber diese Grundlagen teils überhaupt nicht, teils vereinseitigt und unexakt bestimmt hat.

1. Zu dieser Rechtslage hat das begriffsmonistische Denken<sup>4</sup> beigetragen.

So gibt der vereinheitlichende Begriff „Schadensverursachung“ das unrichtig wieder, was dem Recht vorgegeben ist; denn „verursacht“ ist nur das „Verwirklichte“, dessen Erfolgsmoment „Ereignis“ heißt. Der wirkliche (natürliche) Schaden hingegen hängt von dem Verwirklichten, z.B. von einer Körperverletzung, ab. Er ist kein Seiendes, sondern zeigt auf Nicht-Seiendes hin, abgesehen davon, daß er zumeist auch ein Nicht-Haben indiziert. Denn unabhängig von der metaphysischen Frage nach der etwaigen

---

<sup>1</sup> Vgl. B IV 2.

<sup>2</sup> Vgl. B IV 2.

<sup>3</sup> Vgl. D.

<sup>4</sup> Fritz v. Hippel hat erstmalig und wohl allseitig in Rechtstheorie und in Problemuntersuchungen Herkunft, Irrwege, Denkfehler und Kunstgriffe des Begriffsmonismus aufgewiesen; vgl. *v. Hippel, Fritz, Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie*, Tübingen 1936; vgl. auch E Anm. 1.

Einheit von Sein und Nichts ist wenigstens in Beziehung zur realen Welt<sup>5</sup> nach modernem Erfahrungswissen unbestreitbar, daß Verwirklichtes der realen Welt zugehört, nicht aber ein vom Verwirklichten im Entstehen abhängiger wirklicher (natürlicher) Schaden, wie z. B. ein Brandschaden.

Die Verwendung dieses Begriffs verhindert, die Problembereiche „rechtlicher Zusammenhang“ und „objektive Verantwortlichkeit“ sowie den hier-von determinierten objektiven Verantwortungsbereich bei der Untersuchung der rechtlich zu beurteilenden empirischen Sachverhalte vom Problem-bereich „rechtserheblicher wirklicher Schaden“ klar zu trennen.

Das traditionalistische monistische Denken bereitet dem analysierenden und individualisierenden Problemdenken noch weitere terminologische Schwierigkeiten. Zu deren Behebung werden bisher als gleichbedeutend verwandte Worte verschiedener Bedeutungsbreite gebraucht, um unterschiedliche Begriffe zu bestimmen.

Der Begriffsmonismus prägt auch die Lage der Grundprobleme unseres Schadensrechts.

Er hat u. a. einen mitbestimmenden Einfluß darauf ausgeübt, daß die (tatsächlichen und rechtlichen) Beeinträchtigungen als Teile des (wirklichen und rechtlichen) Schadens begriffen werden<sup>6</sup> und daß unterschiedslos von „dem“ Schaden die Rede ist.

Dagegen werden in den folgenden Untersuchungen Beeinträchtigungen und Schäden voneinander getrennt. Der Schaden, der dem Recht vorgegeben ist, der wirkliche (natürliche) Schaden, und der in der Region des Rechts gesetzte Schaden, der rechtliche Schaden, werden unterschieden.

2. Es bereitet noch Schwierigkeiten, den bei uns gültigen rechtlichen Schadensgrundbegriff zu bestimmen. In der Rechtslehre herrscht bekanntlich keine einhellige Meinung über dessen Merkmale.

Eine Lehrmeinung knüpft an die gemeinrechtliche Rechtstradition an. Sie leitet den Schadenseinheitsbegriff der klassischen Differenztheorie (Mommsen, Puchta) aus dem Inhalt von § 249 S. 1 BGB ab. Gegen die Praktikabilität dieses Begriffs hat vor allem Neuner<sup>7</sup> mit beachtlichen Gesichtspunkten argumentiert.

---

<sup>5</sup> Hartmann, Nicolai, Der Aufbau der realen Welt, 2. Aufl., Meisenheim am Glan 1949.

<sup>6</sup> BGH VersR 1964, S. 225 ff. (Nutzungsausfall als Vermögensschaden = „fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung“); BGH VersR 1966, 497 ff. (Nutzungsausfallschaden = „Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit“); Oertmann, Recht d. Schuldverhältnisse, 5. A., Berlin 1928, § 253 Bem. 2 (Schaden, wenn ökonomischer Wert durch „Belästigungen beeinträchtigt wird“); Neuner, AcP 133, 277 (Schaden ist „eine Beeinträchtigung eines Menschen in seiner Person oder in seinem Vermögen“).

<sup>7</sup> Neuner, a.a.O., S. 279 ff.; Übersicht über die Lehrmeinungen: Mertens, Der Vermögensschaden im Bürgerlichen Recht, 1967, S. 23—110.

3. Nach hier vertretener Rechtsauffassung ist dieser Schadensgrundbegriff in § 249 S. 1 BGB nicht bestimmt, wie nachher näher begründet wird<sup>8</sup>. Überdies ist fragwürdig, ob der Inhalt der geltenden Gesetzesbestimmungen zum Schadensrecht ausreicht, das dort Bezeichnete und gedanklich Vermerkte *vollständig* zu begreifen.

4. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten wird hier das reduktive Erkenntnisverfahren angewendet. Deswegen werden in drei Untersuchungsstadien

- a) im geistigen Rückgriff auf die Rechtstradition,
- b) in Verknüpfung mit den personalistischen Grundsätzen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 und
- c) im geistigen Rückgang zu der immanenten Ordnung der empirischen Sachverhalte, aus der die Gesetzessätze und die sonstigen Rechtsregeln mehr oder minder abgeleitet sind,
  1. das Grundverhältnis zwischen „dem“ außerrechtlichen und „dem“ rechtlichen Schaden<sup>9</sup>,
  2. der Gehalt des bei uns gültigen rechtlichen Schadensgrundbegriffs,
  3. die allgemeinen Momente *aller* rechtlicher Einzelschäden bzw. der rechtlichen Schadensordnung erhellt und so ergründet.

Zur Aufklärung der zu den eben genannten drei schadensrechtlichen Grundgegebenheiten noch vorhandenen Schwierigkeiten, die auf diesen drei Stadien überwunden werden sollen, ist noch zu sagen:

Ad 1. Wie gesagt, hebt das gegenwärtige Rechtsdenken in Rechtslehre und Rechtspraxis die außerrechtlichen nicht von den rechtlichen Schäden ab. In keinem geltenden Gesetzessatz ist etwas darüber bestimmt, ob der außerrechtliche und der rechtliche Schaden in ein gemeinsames Grundverhältnis eingefügt sind oder ob sie bloß einander zugeordnet sind. Auch in den zuvor geltenden Gesetzessätzen ist hierüber, soweit überblickbar, nichts klar bestimmt. Daher kommt ein auf kritischer Empirie gegründetes Rechtsdenken nicht umhin, durch Untersuchung der immanenten Ordnung der außerrechtlichen (wirklichen) Schäden ein Erfahrungswissen zu gewinnen, um, hierauf gestützt, zu prüfen, ob ein Grundverhältnis die wirklichen mit den rechtlichen Schäden vereint. Deswegen werden die wirklichen Schäden für sich dargestellt.

Dies geschieht auch deswegen, weil so ein Erfahrungswissen bereitgestellt wird, das es erleichtert, die Verschiedenheit des gemeinrechtlichen Interesses vom Schadensrecht des Allgemeinen Landrechts f. d. Preußischen Staaten v. J. 1794 zu begreifen.

Die Voranstellung der wirklichen Einzelschäden ermöglicht, diese in idealtypische Schadensmodelle zusammenzufassen, an denen später u. a. variable Auffassungen über den Vermögensschaden i. S. des Haftpflichtrechts veranschaulicht werden können.

---

<sup>8</sup> Vgl. C II 1.

<sup>9</sup> Vgl. B IV 1.